

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 9. Mai 1914.

Nr. 36.

Inhalt: Frachtermäßigungen während der Landesausstellung. — Distriktskommissar für Moschi. — Küstenfieber.

Bekanntmachung.

Für die II. Allgemeine Deutsch-Osafirische Landesausstellung in Daressalam im August und September dieses Jahres sind mit den Eisenbahngesellschaften der Tanganjikabahn und Usambarabahn und mit der Deutschen Ostafrika-Linie folgende Fahrpreis- und Frachtermäßigungen vereinbart worden:

1. Für Ausstellungsbesucher berechtigen einfache nach Daressalam bzw. Tanga gelöste Fahrkarten der I. und II. Wagenklasse zur freien Rückfahrt innerhalb 28 Tagen, vom Tage der Lösung ab. Der Lösungstag wird mitgerechnet. Die Fahrkarten müssen auf der Ausstellung durch die Ausstellungsleitung abgestempelt werden.
2. Unverkauft gebliebene und an den Aufgabort zurückgehende Ausstellungsgüter, ferner auf der Ausstellung oder dem Transporte wertlos gewordene Güter werden auf der Bahn frachtfrei befördert.
3. Die Vertreter der von den Bezirksämtern zu entsendenden Negerstämme werden auf der Tanganjikabahn bis zu 400 Leuten, auf der Usambarabahn bis zu 100 Leuten frei hin und zurück befördert. Die Beförderung hat unter Aufsicht eines europäischen Transportführers, der gleichfalls Freifahrt genießt, zu geschehen. Die unentgeltige Mitnahme einer nichtsperrigen Traglast ist jedem Eingeborenen gestattet.
4. Die Frachten für die Ausstellungsgüter sind auf dem Wege zur Ausstellung zu bezahlen. Bei Rücksendung der Güter oder bei Vorlage einer durch die Ausstellungsleitung unterfertigten Bescheinigung über die Entwertung der Güter, werden die für die Horsendung entrichteten Frachtsätze von der Bahn zurückerstattet. Der äußerste Termin zur Rücksendung der Güter ist der 20. Oktober 1914.

5. Für die Binnendampfer gelten die gleichen Bedingungen, wie für die Bahnen.
6. Die Deutsche Ostafrika-Linie gewährt 50 Prozent Ermäßigung auf Fracht und Passage für die sämtlichen deutschen Küstenplätze, sowie für Zanzibar und Mombasa. Die gleichen Ermäßigungen gelten für die Küstendampfer der Flottille. Der äußerste Termin zur Rücksendung der Güter ist der 20. Oktober 1914.

Daressalam, den 7. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 12062/14. XII.

Bekanntmachung.

Der Sekretär Freitag ist mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Distriktskommissars für den Bezirk Moschi beauftragt worden.

Der dienstliche Wohnsitz des genannten Beamten ist vorläufig Moschi.

Daressalam, den 2. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. P. 1727/14.

Bekanntmachung.

Es ist festgestellt worden, daß es sich bei den unter J. Nr. 6789/1914 VB im A. Anz. S. 21/1914 und unter J. Nr. 10833/1914 VB im A. Anz. S. 98/1914 bekanntgegebenen Erkrankungen unter den Rindern der Dörfer Rusanga, Kirengeteni und Kabongo um Küstenfieber handelt.

Die angeordneten Maßnahmen bleiben unverändert bestehen.

Daressalam, den 6. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 11227/14. V B.